

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik**



Der Senat von Berlin  
RBm - Skzl - V F -  
Tel.: 9026 (926) - 5150

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informations-technik

---

#### A. Problem

Im Februar 2018 schlossen sich die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) per Kooperationsvertrag zusammen, um die Berlin University Alliance (im Folgenden: BUA) zu gründen. Die drei Universitäten der BUA bewarben sich als Exzellenzverbund erfolgreich um eine Förderung im Rahmen der Exzellenzstrategie.

Bei der Exzellenzstrategie handelt es sich um eine gemeinsame Fördermaßnahme von Bund und Ländern zur Stärkung von Spitzenforschung und zur Unterstützung herausragender Universitätsstandorte auf Grundlage der am 19. Oktober 2016 zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Förderung startete am 01. November 2019.

Zur Stärkung der fächerübergreifenden Kooperation der Universitäten und der Charité im Rahmen ihrer Zusammenarbeit als BUA sowie zur Stärkung des Wissenschaftsstandorts Berlin soll der BUA eine stärkere Rolle im Zuse-Institut Berlin (ZIB) eingeräumt werden.

**B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zur Stärkung der BUA Mitgliedschaft und Vorsitz im Verwaltungsrat neu geregelt und dessen Befugnisse erweitert werden. Zudem erhält das ZIB eine dem Berliner Hochschulgesetz nachgebildete Organisationsstruktur.

**C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung**

Keine

**D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter**

Die Gleichstellungsgrundsätze werden bei der Umsetzung berücksichtigt.

**E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen**

Keine

**F. Gesamtkosten**

Keine

**G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Keine

**H. Zuständigkeit**

Regierender Bürgermeister

Der Senat von Berlin  
- RBm - SKzl - V F -  
Tel.: 9026 (926) - 5150

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Vorlage**

- zur Beschlussfassung -

über Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

V i e r t e s G e s e t z  
zur Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik  
vom

Artikel 1

Das Gesetz über das Zentrum für Informationstechnik vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 984), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:

### **„§ 1**

#### **Rechtsform**

- (1) Die als „Konrad Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin“ errichtete Einrichtung erhält den Namen „Zuse-Institut Berlin“ (englisch: „Zuse Institute Berlin“). Die Kurzbezeichnung lautet „ZIB“.
- (2) Das ZIB ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin.
- (3) Das ZIB hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des ZIB ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Wissenschaftlichen Rechnens und des Hochleistungsrechnens einschließlich der dazugehörigen Entwicklungs- und Dienstleistungen.
- (2) Die Aufgaben des ZIB liegen in der Entwicklung von Modellen und Algorithmen, um mithilfe von Computersimulationen und Optimierungsmethoden sowie datengetriebenen Verfahren Fragestellungen aus den Natur-, Ingenieurs- und Lebenswissenschaften, der Medizin sowie den Sozial- und Geisteswissenschaften beantworten zu können. Das ZIB hat hierbei in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes Berlin und der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) Forschung und Entwicklung zu betreiben und soll den dazugehörigen Dienstleistungsbedarf der Beteiligten decken. Näheres regelt die Satzung des ZIB.
- (3) Das ZIB richtet seine Tätigkeit am Berliner Corporate Governance Kodex entsprechend dem Beschluss des Senats vom 15. Dezember 2015 – Senatsbeschluss Nr. S-797/2015 – aus.
- (4) Das ZIB fördert aktiv die Chancengleichheit der Geschlechter gemäß den landesgesetzlichen Vorgaben und unter besonderer Beachtung der einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen der Wissenschaftsförderorganisationen. Es setzt sich darüber hinaus für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Organisation ein.

### § 3

#### Finanzen

- (1) Das ZIB wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die Landeshaushaltsgesetzordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, findet Anwendung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, wobei auch § 53 des Haushaltsgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, anzuwenden ist. Derselbe Wirtschaftsprüfer oder dieselbe Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf den Jahresabschluss höchstens fünf Jahre in Folge prüfen.
- (3) Das ZIB kann Entgelte oder sonstige Kostenbeiträge für die Benutzung seiner Einrichtungen und für die Durchführung von Aufträgen Dritter verlangen. Zur Kooperation mit Hochschulen, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen und anderen öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Daten-, IT- und Bibliotheksverbünden, kann das ZIB öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.
- (4) Das Land Berlin gewährt dem ZIB zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Zuschuss, dessen Höhe im Haushaltsgesetz des Landes Berlin festgesetzt wird.

### § 4

#### Personal

- (1) Arbeitgeber für die Beschäftigten des ZIB ist das Land Berlin. Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sind entsprechend den für die Beschäftigten des Landes Berlin geltenden tariflichen Bestimmungen zu regeln.
- (2) Oberste Dienstbehörde und Dienstherr für die Beamtinnen und Beamten und Personalstelle für die Beschäftigten des ZIB ist das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats von Berlin. Personalwirtschaftsstelle ist die Präsidentin oder der Präsident des ZIB.
- (3) Das Land Berlin ist berechtigt, öffentlich-rechtliche Servicevereinbarungen mit einer oder mehreren beteiligten Universitäten abzuschließen, um seinen Verpflichtungen als Arbeitgeber und oberste Dienstbehörde oder Personalstelle nachzukommen. Gleiches gilt für das ZIB im Hinblick auf die diesbezüglichen Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten des ZIB.

## § 5

### Organe

Organe des ZIB sind der Verwaltungsrat und die Präsidentin oder der Präsident.

## § 6

### Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin,
2. die oder der Vorstandsvorsitzende der Charité,
3. das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats von Berlin,
4. ein von der wissenschaftlichen Geschäftsführung aus seiner Mitte benanntes Mitglied des Helmholtz-Zentrums Berlin für Materialien und Energie.

(2) Der Vorsitz des Verwaltungsrates soll unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Nummer 1 rotieren. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates soll in der Regel einer anderen Hochschule angehören als die Präsidentin oder der Präsident des ZIB.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich jeweils durch ihre Vertretung im Amt oder durch eine von ihnen benannte Person vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates den Ausschlag.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des ZIB, insbesondere:

1. Änderungen der Satzung,
2. Auswahl, Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten,
3. Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 106 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 110 der Landeshaushaltssordnung),

4. Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 109 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsgesetz), Entgegennahme, Erörterung und Feststellung des Jahresabschlusses,
5. Bestimmung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin,
6. Einsetzung und Besetzung von Gremien zur Unterstützung der Arbeit des ZIB, insbesondere eines wissenschaftlichen Beirats,
7. Gliederung und Geschäftsverteilung des ZIB,
8. Rahmenordnung zur Festsetzung der Entgelte,
9. strategische Entwicklungsplanung und Arbeitsprogramme.

(5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, über Änderungen der Satzung sowie über den Wirtschaftsplan bedürfen der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin.

(6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Präsidentin oder Präsident; administrative Leitung**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das ZIB. Die Präsidentin oder der Präsident muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an einer der nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 beteiligten Berliner Universitäten sein und kann ihr oder sein Amt nebenberuflich ausüben. Sie oder er wird unterstützt durch:

1. bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Hochschullehrkräfte an einer der nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 beteiligten Berliner Universitäten sein müssen und ihre Ämter nebenberuflich ausüben können;
2. die administrative Leitung des ZIB.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des ZIB müssen jeweils unterschiedlichen Universitäten angehören.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden.

(4) Die administrative Leitung ist am ZIB beschäftigt und wird vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt im rechtsgeschäftlichen Verkehr das ZIB nach innen und außen. Ihr oder ihm obliegt die Richtlinienkompetenz gegenüber den Beschäftigten des ZIB, sie oder er sorgt für den geordneten Betrieb des ZIB und führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

(6) Die administrative Leitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.“

2. § 8 wird aufgehoben.

3. § 9 wird § 8 und die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. Aufgaben eines wissenschaftlichen Beirats,

5. gemeinsamer Betrieb und gemeinsame Nutzung von Rechnerinfrastrukturen.“

4. § 10 wird § 9.

5. § 11 wird § 10 und wie folgt gefasst:

## „§ 10

### **Übergangsregelung**

(1) Der Verwaltungsrat hat sich spätestens vier Monate nach Inkrafttreten des Vier-ten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik vom ... (GVBI. S. ...) zu konstituieren. Bis dahin bilden die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder den Verwaltungsrat.

(2) Die Satzung des ZIB nach § 8 ist spätestens vier Monate nach Konstituierung des Verwaltungsrates den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.“

6. § 12 wird aufgehoben.

7. § 13 wird § 11.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### A. Begründung:

#### a) Allgemeines:

Das Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin (Zuse-Institut Berlin, ZIB) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Es untersteht der Staatsaufsicht des für Wissenschaft zuständigen Senatsmitglieds.

Aufgabe des ZIB ist, in enger fächerübergreifender Kooperation mit den Hochschulen und der Universitätsmedizin des Landes Berlin Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnik zu betreiben und den dazugehörigen Dienstleistungsbedarf, insbesondere auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Hochleistungsrechnens, zu decken.

Die Berlin University Alliance, bestehend aus Freier Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Technischer Universität Berlin und Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité), hat in ihrem erfolgreichen Antrag im Exzellenzstrategiewettbewerb des Bundes und der Länder zugesagt, den Universitäten eine stärkere Rolle im ZIB einzuräumen. Dies soll jetzt umgesetzt werden, indem Mitgliedschaft und Vorsitz im Verwaltungsrat neu geregelt und dessen Befugnisse erweitert werden. Zudem erhält das ZIB eine dem Berliner Hochschulgesetz nachgebildete Organisationsstruktur.

Mit Blick auf ein größeres Autonomieverständnis der Anstalt ist zudem vorgesehen, dass Servicevereinbarungen mit Dritten abgeschlossen werden können.

Wegen der übrigen Änderungen wird auf die jeweilige Einzelbegründung verwiesen.

Der Verwaltungsrat hat die beabsichtigten Gesetzesänderungen in seiner Sitzung vom 3.6.20 zur Kenntnis genommen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Neufassung der §§ 1 bis 7)

Zu § 1

Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Umbenennung in „Zuse-Institut Berlin“ dient der Angleichung an die gebräuchliche Kurzfassung „ZIB“. Die neue Bezeichnung ist zudem im englischsprachigen Raum besser verständlich. Der Umbenennung folgend, erübrigt sich die in Satz 2 bisher vorgesehene Unterscheidung zwischen Kurzbezeichnung und Abkürzung.

Die Kurzbezeichnung „ZIB“ ersetzt in sämtlichen Vorschriften des Gesetzes das Wort „Zentrum“, ohne dass dies in den folgenden Einzelbegründungen nochmals gesondert erwähnt wird.

Absatz 3 ist unverändert.

## Zu § 2

In Absatz 1 wird ergänzend zu der jetzt in Absatz 2 enthaltenen Aufgabenbeschreibung des ZIB der Zweck definiert.

Die Aufgabenbeschreibung des ZIB wird in dem neuen Absatz 2 den aktuellen Leistungen des ZIB entsprechend geöffnet.

Der neue Absatz 3 sieht vor, dass der Berliner Corporate Governance Kodex anzuwenden ist. Der Berliner Corporate Governance Kodex beschreibt Grundsätze moderner Unternehmensführung für die Berliner Landesunternehmen. In dem Kodex sind u.a. die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan sowie

Vorgaben an die Organmitglieder geregelt, z.B. zu Interessenkonflikten. Der Kodex enthält auch den Hinweis, dass die Geschäftsleitung das Landesgleichstellungsgesetz, das Partizipations- und Integrationsgesetz sowie das Landesgleichberechtigungsgesetz anzuwenden hat. Am 15. Dezember 2015 hat der Senat eine Neufassung verabschiedet - Senatsbeschluss Nr. S-797/2015. Die Mustersatzung wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen am 26.11.2019 durch die Senatsverwaltung für Finanzen an die bestehende Rechtslage angepasst.

Der neue Absatz 4 statuiert eine noch klarere Betonung der Chancengleichheit der Geschlechter.

## Zu § 3

Absatz 1 Satz 2 hat im Hinblick auf Absatz 1 Satz 1 klarstellenden Charakter. Dass die §§ 1-87 und 106-110 der Landeshaushaltsordnung auf das ZIB anwendbar sind, ergibt sich bereits aus § 105 der Landeshaushaltsordnung.

Absatz 2 sieht in Ersetzung des bisherigen Absatzes 4 allein Regelungen vor, die nicht schon in der Landeshaushaltsordnung enthalten sind.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem Inhalt des bisherigen Absatzes 2, wobei neben Entgelten entsprechend der Praxis des ZIB nun auch „sonstige Kostenbeiträge“ als Einnahmeart genannt sind. Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Kooperationsvereinbarungen des ZIB grundsätzlich als öffentlich-rechtliche Verträge auszustalten werden können.

Absatz 4 ist identisch mit dem bisherigen Absatz 3.

Zu § 4

In der Überschrift wird „Dienstverhältnisse“ durch den neutralen Begriff „Personal“ ersetzt.

Klargestellt wird, dass das Land Berlin weiterhin Arbeitgeber bzw. Dienststelle für die Beschäftigten des ZIB ist. Ein Betriebsübergang soll mit der Neuausrichtung des ZIB ausdrücklich nicht erfolgen. Die tariflichen Gegebenheiten des Landes Berlin gelten volumnfänglich für die Beschäftigten des ZIB, die Beschäftigte des unmittelbaren Landesdienstes bleiben.

Das ZIB soll weiterhin organisatorisch dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats von Berlin zugeordnet sein. Personalwirtschaftsstelle bleibt der Präsident oder die Präsidentin des Zentrums.

Die Regelung des Absatzes 3 ermöglicht, dass das ZIB wie auch das Land Berlin Servicevereinbarungen mit Berliner Hochschulen abschließen kann. Dies betrifft Angelegenheiten der Personalwirtschaft durch die Präsidentin oder den Präsidenten, aber insbesondere auch Angelegenheiten der Personaladministration wie beispielsweise tarifrechtliche Eingruppierung oder Zahlbarmachung der Vergütung. Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass auf die fachlichen Kompetenzen einer in Serviceangelegenheiten von wissenschaftlichem Personal versierten Universität zurückgegriffen werden kann.

## Zu § 5

Die Vorschrift enthält allein sprachliche Anpassungen der Organ- und Funktionsbezeichnungen, wie sie sich auch im übrigen Gesetzestext finden.

## Zu § 6

In Absatz 1 werden Aspekte der Mitgliedschaften im Verwaltungsrat neu geregelt. Die Mitglieder der Berlin University Alliance erhalten eine deutlichere Mehrheit im Verwaltungsrat. Absatz 2 sieht die Rotation des Verwaltungsratsvorsitzes vor. Diese ist als Soll-Regelung ausgestaltet, um zu gewährleisten, dass Verwaltungsratsvorsitz und Präsidentschaft nicht derselben Universität zufallen.

Absatz 3 Satz 1 greift die Regelung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 auf.

Absatz 4 greift den bisherigen Absatz 2 in modifizierter Form auf. Die Befugnisse des Verwaltungsrats werden insbesondere dadurch erweitert, dass nun auch die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten in seine Zuständigkeit fällt. Obwohl im Normtext selbst nicht enthalten, fällt inzident auch die Bestellung der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der administrativen Leitung unter diese Norm.

Absatz 5 greift die Regelung des bisherigen Absatzes 3 auf.

Absatz 6 dient der Selbstorganisation des Verwaltungsrats.

## Zu § 7

Die in den Absätzen 1 bis 6 neu festgelegte Exekutivstruktur des ZIB entspricht im Wesentlichen nunmehr der der Berliner Hochschulen. Die Präsidentin oder der Präsident wird von bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie einer

administrativen Leitung unterstützt. Klarzustellen ist, dass verschiedene inhaltliche Änderungen vorgesehen sind. Nunmehr müssen der Präsident oder die Präsidentin Hochschullehrer oder Hochschullehrerin einer der benannten Universitäten sein. Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre, statt wie zuvor „für jeweils höchstens fünf Jahre“. Der Widerruf ist nun „aus wichtigem Grund jederzeit“ möglich statt zuvor zusätzlich „im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat“.

Absatz 2 und 3 greifen bisher in Absatz 1 Satz 2 bis 4 enthaltene Regelungen auf.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 8)

Der Regelungsgehalt des ursprünglichen Normtextes ist in den neuen § 7 aufgegangen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 9-*alt*, § 8-*neu*)

Es wurden mit Blick auf die Stärkung der Interessen der Berlin University Alliance Änderungen gegenüber der alten Vorschrift aufgenommen, die den gemeinsamen Betrieb und die gemeinsame Nutzung von Rechnerinfrastrukturen regeln, was eine qualitative Erweiterung der ursprünglichen Formulierung der reinen Möglichkeit des Beitritts der Hochschulrechenzentren darstellt.

Der bisherige § 9 (Satzung) wird zum § 8 (Satzung). Geändert gegenüber dem alten § 8 wurden im § 9 die Ziffern 4 und die Ziffer 5, die vorgibt, im Wege des Satzungsrechts nun den gemeinsamen Betrieb und die gemeinsame Nutzung von Rechnerinfrastrukturen zwingend zu regeln.

Zu Nummer 4 (§ 10-*alt*, § 9-*neu*)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 11-*alt*, § 10-*neu*)

Es wurden neue Übergangsregelungen getroffen.

Zu Nummer 6 (Aufhebung von § 12)

§ 12 wird aufgehoben, da die entsprechenden Änderungen des Berliner Hochschulgesetzes zwischenzeitlich erfolgten.

Zu Nummer 7 (§ 13-*alt*, § 11-*neu*)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen sollen am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Eine sogenannte unterjährige Änderung z.B. der Buchungserfassung und Periodenabfassung sollte bereits aus kaufmännischen Gesichtspunkten nicht erfolgen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Änderung des ZInfG und die Änderung des BerIHG haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einnahmen des Landes Berlin.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Die Änderung des ZInfG ermöglicht den Abschluss von Serviceleistungen, die allerdings auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt Kosten verursachen und aus dem Landeszuschuss finanziert werden.

Der konsumtive Zuschuss des Konrad-Zuse-Zentrums erfolgt weiterhin durch das Kapitel 0330 - Wissenschaft, Titel 68555.

Berlin, den 4. August 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

**I. Gegenüberstellung der Gesetzes-Texte**

<b>Gesetz über das Zentrum für Informationstechnik (ZInfG) vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 984), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 270) ge- ändert worden ist</b>	
<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>§ 1 Rechtsform</b>	<b>§ 1 Rechtsform</b>
<p>(1) Das „Konrad Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin“, im folgenden „Zentrum“ genannt, wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Die Kurzbezeichnung lautet „Zuse-Institut Berlin“ (englisch: „Zuse Institute Berlin“), die Abkürzung lautet „ZIB“.</p>	<p>(1) Die als „Konrad Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin“ errichtete Einrichtung erhält den Namen „Zuse-Institut Berlin“ (englisch: „Zuse Institute Berlin“). Die Kurzbezeichnung lautet „ZIB“.</p>
<p>(2) Dienstherr und Arbeitgeber für die Beschäftigten des Zentrums ist das Land Berlin.</p>	<p>(2) Das ZIB ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin.</p>
<p>(3) Das Zentrum hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.</p>	<p>(3) Das ZIB hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.</p>
<b>§ 2 Aufgaben</b>	<b>§ 2 Aufgaben</b>
<p>Das Zentrum hat nach näherer Um- schreibung durch die Satzung die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen und wissenschaftlichen Ein- richtungen in Berlin Forschung und Ent- wicklung auf dem Gebiet der Informati- onstechnik zu betreiben und den dazu- gehörigen Dienstleistungsbedarf zu de-</p>	<p>(1) Zweck des ZIB ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Wissenschaftlichen Rech- nens und des Hochleistungsrechnens inklusive der dazugehörigen Entwick- lings- und Dienstleistungen.</p> <p>(2) Die Aufgaben des ZIB liegen in der Entwicklung von Modellen und Algorith-</p>

cken.	men, um mithilfe von Computersimulationen und Optimierungsmethoden sowie datengetriebenen Verfahren Fragestellungen aus den Natur-, Ingenieurs- und Lebenswissenschaften, der Medizin sowie den Sozial- und Geisteswissenschaften beantworten zu können. Das ZIB hat hierbei in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen und der Universitätsmedizin Forschung und Entwicklung zu betreiben und soll den dazugehörigen Dienstleistungsbedarf der Beteiligten decken. Näheres regelt die Satzung des ZIB.
	(3) Das ZIB richtet seine Tätigkeit am Berliner Corporate Governance Kodex entsprechend des Beschlusses des Senats vom 15.12.2015 - Senatsbeschluss Nr. S-797/2015 – aus.
	(4) Das ZIB fördert aktiv die Chancengleichheit der Geschlechter gemäß den landesgesetzlichen Vorgaben und unter besonderer Beachtung der einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen der Wissenschaftsförderorganisationen. Es setzt sich darüber hinaus für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Organisation ein.
<b>§ 3 Finanzen</b>	<b>§ 3 Finanzen</b>
(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Zentrums werden in einem besonderen Wirtschaftsplan nachgewiesen und nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gebucht.	(1) Das ZIB wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, findet Anwendung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

<p>(2) Das Zentrum kann Entgelte für die Benutzung seiner Einrichtungen und für die Durchführung von Aufträgen Dritter verlangen.</p>	<p>(2) Der Jahresabschluß ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, wobei auch § 53 HGrG anzuwenden ist. Diese oder dieser darf den Jahresabschluß höchstens fünf Jahre in Folge prüfen.</p>
<p>(3) Das Land Berlin gewährt dem Zentrum zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Zuschuß, dessen Höhe im Haushaltspol des Landes Berlin festgesetzt wird.</p>	<p>(3) Das ZIB kann Entgelte oder sonstige Kostenbeiträge für die Benutzung seiner Einrichtungen und für die Durchführung von Aufträgen Dritter verlangen. Zur Kooperation mit Hochschulen, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen und anderen öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Daten-, IT- und Bibliotheksverbünden, schließt das ZIB grundsätzlich öffentlich-rechtliche (Verwaltungs-)Vereinbarungen.</p>
<p>(4) Der nach dem Ende des Wirtschaftsjahres vom Präsidenten aufzustellende Jahresabschluß ist von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.</p>	<p>(4) Das Land Berlin gewährt dem ZIB zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Zuschuß, dessen Höhe im Haushaltspol des Landes Berlin festgesetzt wird.</p>
<p><b>§ 4 Dienstverhältnisse</b></p> <p>Oberste Dienstbehörde für die Beamten und Personalstelle für die Angestellten und Lohnempfänger ist das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats von Berlin. Personalwirtschaftsstelle ist der Präsident.</p>	<p><b>§ 4 Personal</b></p> <p>(1) Arbeitgeber für die Beschäftigten des ZIB ist das Land Berlin. Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sind entsprechend den für die Beschäftigten des Landes Berlin geltenden tariflichen Bestimmungen zu regeln.</p>

	(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstherr für die Beamten und Beamten und Personalstelle für die Tarifbeschäftigte des ZIB ist das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats von Berlin. Personalwirtschaftsstelle ist die Präsidentin oder der Präsident des ZIB.
	(3) Das Land Berlin ist berechtigt, öffentlich-rechtliche Servicevereinbarungen mit einer oder mehreren beteiligten Universitäten abzuschließen, um seinen Verpflichtungen als Arbeitgeber und oberste Dienstbehörde bzw. Personalstelle nachzukommen. Gleiches gilt für das ZIB in Hinblick auf die diesbezüglichen Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten des ZIB.
<b>§ 5 Organe</b>	<b>§ 5 Organe</b>
Organe des Zentrums sind der Verwaltungsrat und der Präsident.	Organe des ZIB sind der Verwaltungsrat und die Präsidentin oder der Präsident.
<b>§ 6 Verwaltungsrat</b>	<b>§ 6 Verwaltungsrat</b>
<p>(1) Dem Verwaltungsrat gehören an</p> <p>1. die Präsidenten der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin mit je zwei Stimmen,</p> <p>2. die für Wissenschaft und für Wirtschaft zuständigen Mitglieder des Senats von Berlin mit je einer Stimme,</p> <p>3. die Leiter nachstehender außeruniversitärer Einrichtungen mit je einer Stimme: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI) und Max-Delbrück-</p>	<p>(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:</p> <p>1. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin,</p> <p>2. die oder der Vorstandsvorsitzende der Charité,</p> <p>3. das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats von Berlin,</p> <p>4. ein von der wissenschaftlichen Geschäftsführung aus seiner Mitte benanntes Mitglied des Helmholtz-Zentrums Ber-</p>

<p>Centrum für Molekulare Medizin (MDC). Die Mitglieder können sich jeweils durch ihren Vertreter im Amt oder durch eine von ihnen benannte Person vertreten lassen.</p>	<p>lin für Materialien und Energie.</p>
	<p>(2) Der Vorsitz des Verwaltungsrates soll unter den Mitgliedern nach Abs. 1 Ziff. 1 rotieren. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates soll in der Regel einer anderen Hochschule angehören als die Präsidentin oder der Präsident des ZIB.</p>
	<p>(3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 1-4 können sich jeweils durch ihre Vertretung im Amt oder durch eine von ihnen benannte Person vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschlag.</p>
<p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über grundsätzliche und besonders bedeutsame Angelegenheiten sowie über die Planung und Organisation des Zentrums. Er ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Beschuß über die Satzung,</li> <li>2. die Beschlüsse über den Vorschlag zur Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten,</li> <li>3. den Beschuß über den Wirtschaftsplan,</li> <li>4. die Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsge-</li> </ol>	<p>(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des ZIB, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderung der Satzung,</li> <li>2. Auswahl, Bestellung und Widerruf der Präsidentin oder des Präsidenten,</li> <li>3. Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 106 Abs. 2 S. 1 LHO i.V.m. § 110 LHO),</li> <li>4. Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 109 Abs. 3 S. 2 LHO),</li> </ol>

<p>sellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin,</p> <p>5. die Festsetzung der Entgelte,</p> <p>6. die Entwicklungsplanung und die Arbeitsprogramme,</p> <p>7. die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,</p> <p>8. die Gliederung des Zentrums,</p> <p>9. die Einsetzung von Gremien zur Unterstützung der Arbeit des Zentrums, insbesondere eines wissenschaftlichen Beirats.</p>	<p>Entgegennahme, Erörterung und Feststellung des Jahresabschlusses,</p> <p>5. die Bestimmung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Berlin,</p> <p>6. die Einsetzung und Besetzung von Gremien zur Unterstützung der Arbeit des ZIB, insbesondere eines wissenschaftlichen Beirats,</p> <p>7. Gliederung und Geschäftsverteilung des ZIB,</p> <p>8. die Rahmenordnung zur Festsetzung der Entgelte,</p> <p>9. strategische Entwicklungsplanung und Arbeitsprogramme.</p>
<p>(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats über den Vorschlag zur Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten, über die Satzung sowie über den Wirtschaftsplan bedürfen der Genehmigung durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats von Berlin.</p>	<p>(5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats über den Vorschlag zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, über die Satzung sowie über den Wirtschaftsplan bedürfen der Genehmigung durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats von Berlin.</p>
	<p>(6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>

§ 7 Präsident	§ 7 Präsidentin oder Präsident, administrative Leitung
<p>(1) Der Präsident und der Vizepräsident sind Hochschullehrer an einer der Berliner Universitäten. Sie sollen verschiedenen Universitäten angehören. Sie werden durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats für jeweils höchstens fünf Jahre bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund im Benehmen mit dem Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden.</p>	<p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das ZIB. Die Präsidentin oder der Präsident müssen Hochschullehrerkraft an einer der nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 beteiligten Berliner Universitäten sein und können ihr Amt nebenberuflich ausüben. Sie oder er wird unterstützt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die ebenfalls Hochschullehrkräfte an einer der nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 beteiligten Berliner Universitäten sein müssen und ihre Ämter nebenberuflich ausüben können;</li> <li>2. die administrative Leitung des ZIB.</li> </ol>

<p>(2) Der Präsident vertritt das Zentrum nach innen und außen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist Beauftragter für den Haushalt. Er wird vom Vizepräsidenten vertreten.</p>	<p>(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des ZIB müssen jeweils verschiedenen Universitäten angehören.</p> <p>(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden.</p> <p>(4) Die administrative Leitung ist am ZIB beschäftigt und wird vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von je fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.</p> <p>(5) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt im rechtsgeschäftlichen Verkehr das ZIB nach innen und außen. Ihr oder ihm obliegt die Richtlinienkompetenz, sie oder er sorgt für den geordneten Betrieb des ZIB und führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus.</p> <p>(6) Die administrative Leitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.</p>
<p><b>§ 8 Präsidentschaft und Vorsitz im Verwaltungsrat</b></p> <p>(1) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist eines der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1.</p> <p>(2) Der Präsident des Zentrums und der Vorsitzende des Verwaltungsrates müssen verschiedenen Universitäten angehören.</p>	<p>a u f g e h o b e n</p>

<p><b>§ 9 Satzung</b></p> <p>Die Satzung soll mindestens Regelungen über folgende Gegenstände enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgaben gemäß § 2,</li> <li>2. Vorrang von wissenschaftlicher vor kommerzieller Nutzung,</li> <li>3. Zusammenarbeit mit Hochschulen, außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Dritten,</li> <li>4. Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats,</li> <li>5. Möglichkeit des Beitritts der Hochschulrechenzentren.</li> </ol>	<p><b>§ 8 Satzung</b></p> <p>Die Satzung soll mindestens Regelungen über folgende Gegenstände enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgaben gemäß § 2,</li> <li>2. Vorrang von wissenschaftlicher vor kommerzieller Nutzung,</li> <li>3. Zusammenarbeit mit Hochschulen, außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Dritten,</li> <li>4. Aufgaben eines wissenschaftlichen Beirats,</li> <li>5. den gemeinsamen Betrieb und die gemeinsame Nutzung von Rechnerinfrastrukturen.</li> </ol>
<p><b>§ 10 Staatsaufsicht</b></p> <p>Die Staatsaufsicht gemäß § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird von dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats von Berlin ausgeübt.</p>	<p><b>§ 9 Staatsaufsicht</b></p> <p>Die Staatsaufsicht gemäß § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird von dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats von Berlin ausgeübt.</p>
<p><b>§ 11 Übergangsregelung</b></p> <p>Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 270) amtierende Präsident und Vizepräsident üben ihre Funktion als Beamte auf Zeit bis zum Ablauf der Zeit aus, für die sie als Beamte auf Zeit ernannt sind, ein Eintritt in den Ruhestand aus dem</p>	<p><b>§ 10 Übergangsregelung</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat hat sich spätestens vier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren. Mit der Konstituierung ist der bisherige Verwaltungsrat aufgelöst.</p> <p>(2) Die Satzung des ZIB nach § 8 ist spätestens vier Monate nach Konstituierung des Verwaltungsrats in veränderter Form</p>

<p>Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.</p>	<p>zu beschließen.</p>
<p><b>§ 12 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes</b> [Änderungsanweisungen zum Gesetz über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 30. Juli 1982 (GVBl. S. 1549), geändert durch Gesetz vom 10. November 1983 (GVBl. S. 1419).]</p>	<p>a u f g e h o b e n</p>
<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b> Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	<p><b>§ 11 Inkrafttreten</b> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>